

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Erleichterte Risikoverteilungsvorschriften für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber gewissen Banken
(Kurzfristige Interbank-Forderungen)
vom 26. Oktober 2000**

1. Zweck des Rundschreibens

Infolge verschiedener Fusionen wird die Auswahl an schweizerischen Grossbanken, Kantonalbanken sowie grossen ausländischen Banken, bei denen kurzfristige Anlagen getätigt werden können, immer kleiner. Dies kann deshalb problematisch werden, weil die Banken kurzfristige Forderungen im Interbank-Geschäft mit einem Faktor von 25% gewichten (Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV) und zudem eine Obergrenze von 25% der eigenen Mittel berücksichtigen müssen (Art. 21a Abs. 1 BankV). Die gleiche Problematik betrifft die kurzfristigen Forderungen der Banken der RBA-Gruppe gegenüber der RBA-Zentralbank. 1

Die Bankenkommission setzt daher im Bereich der Risikoverteilung den Risikogewichtungssatz für kurzfristige Forderungen gegenüber gewissen Banken auf ein tieferes Niveau fest. Das vorliegende Rundschreiben legt fest, unter welchen Bedingungen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden kann. Für die Eigenmittelberechnung darf die erleichterte Gewichtung nicht angewendet werden. 2

2. Risikogewichtung von kurzfristigen Interbank-Forderungen

In Abweichung von Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV und in Anwendung von Art. 22 Abs. 2 Bst. e BankV wird der Risikogewichtungssatz für alle Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber den schweizerischen Grossbanken Credit Suisse, Credit Suisse First Boston und UBS AG, gegenüber den Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, sowie gegenüber der RBA-Zentralbank auf 8% festgesetzt. Forderungen gegenüber Kantonalbanken, welche diese Staatsgarantie nicht haben, sind weiterhin mit 25% zu gewichten. 3

In Abweichung von Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV und in Anwendung von Art. 22 Abs. 2 Bst. e BankV wird der Risikogewichtungssatz für alle Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber den ausländischen Banken, welche die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllen, auf 12% festgesetzt: 4

- Banken mit einem kurzfristigen Rating "Prime-1" (bestes Rating) und einem langfristigen Rating "AA" oder höher, welche von mindestens zwei von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agenturen, oder von einer von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agentur, ohne dass ein tieferes Rating einer anderen von der Bankenkommission anerkannten Rating-Agentur vorliegt, erteilt wurde, und

- Banken mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens CHF 5 Milliarden, berechnet in Anwendung der Bestimmungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Mit Ausnahme der Grossbanken und den mit ihnen verbundenen Konzernbanken dürfen alle Banken von diesen Ausnahmen Gebrauch machen. Die Ausnahme für Forderungen gegenüber der RBA-Zentralbank steht nur den Banken der RBA-Gruppe zu. **5**

Die 8%-Gewichtung gilt nur für kurzfristige Forderungen gegenüber den Grossbanken Credit Suisse, Credit Suisse First Boston und UBS AG, den Kantonalbanken gemäss Rz 3 und der RBA-Zentralbank selber. Sie ist auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die dem gleichen Konzern angehören, nicht anwendbar. **6**

Die 12%-Gewichtung gilt nur für kurzfristige Forderungen gegenüber den betreffenden ausländischen Mutterbanken selber. Sie ist auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die dem gleichen Konzern angehören, nicht anwendbar. **7**

Zwei oder mehrere Mitglieder eines Konzerns bilden zudem als Gruppe verbundener Gegenparteien eine einzige Risikoposition (Art. 21c Abs. 1 Bst. a BankV). Dies gilt namentlich für alle Gesellschaften der Credit Suisse Group (einschliesslich Credit Suisse, Credit Suisse First Boston und Winterthur Versicherung), welche eine einzige Risikoposition bilden. Auch die RBA-Zentralbank und die anderen Gesellschaften, welche der RBA-Holding zugehören, bilden eine einzige Risikoposition. **8**

Mit 8% oder 12% gewichtete Forderungen müssen weiterhin in die Risikoposition des betroffenen Konzerns gemäss Art. 21d Abs. 1 BankV einbezogen und gemäss Art. 21 Abs. 2 BankV gemeldet werden. Die gesamte Risikoposition darf 25% der eigenen Mittel nicht überschreiten. **9**

Auf Forderungen von Konzerngesellschaften gegenüber der Gross- oder Kantonalbank desselben Konzerns findet der ordentliche Gewichtungsfaktor von 25% (Art. 21e Abs. 1 und 12a Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV) Anwendung. Sind jedoch die Bedingungen von Art. 21a Abs. 2 BankV für konzerninterne Gegenparteien erfüllt, werden die Forderungen gegenüber den betroffenen Banken von der Obergrenze ausgenommen. **10**

3. Übergangsfrist bei Wegfallen einer Bedingung nach Rz 3 oder 4

Beschränkt ein Kanton seine Haftung für sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten seiner Kantonalbank oder hebt er sie ganz auf, dürfen kurzfristige Forderungen gegenüber dieser Kantonalbank während einer Übergangszeit von höchstens einem Jahr nach dem Beschluss der Aufhebung oder Einschränkung der Staatsgarantie weiterhin mit 8% gewichtet werden. **11**

Bestehende Forderungen gegenüber Banken, welche die Qualifikation für die Vergünstigung gemäss Rz 4 nicht mehr erfüllen, können während einer Übergangszeit von einem Jahr nach erfolgtem Wegfallen einer Bedingung weiterhin mit 12 % gewichtet werden. **12**

Während der Frist nach Rz 11 und 12 dürfen neue Forderungen gegenüber der betroffenen Gegenpartei nur eingegangen werden, wenn die gesamte Risikoposition, bei Gewichtung der kurzfristigen Forderungen zu 25%, die Obergrenze von 25% der eigenen Mittel nicht überschreitet. **13**

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2001

Ersetzt das RS 98/4 vom 28. Oktober 1998

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 4^{bis}
- BankV: Art. 22 Abs. 2 Bst. e